

**Antrag 190/I/2024**

**Jusos LDK**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Vor dem Gesetz sind (nicht) alle gleich!**

1 Eine gerechte Justiz bildet das Fundament eines jeden  
2 Rechtsstaats und muss sich insbesondere daran messen  
3 lassen, wie sie mit den Schwächsten in der Gesellschaft  
4 umgeht. Der Rechtsstaat basiert auf dem Versprechen,  
5 dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Die Rea-  
6 lität ist jedoch häufig eine andere. Von Armut betroffene  
7 Personen und reiche Menschen sind vor dem Strafrecht in  
8 vielerlei Hinsicht ungleich. Damit das Versprechen auch  
9 gehalten wird, braucht es daher weitgehende Anpassun-  
10 gen des bestehenden Systems!

11

**12 Eine gut ausgestattete Justiz ist gerechter**

13 Ein bedeutendes Problem liegt in der unzureichenden  
14 Ausstattung der Justiz, was vor allem finanziell schlech-  
15 ter gestellte Menschen trifft. Wenn aus Kostengründen  
16 die Justiz auf der Strecke bleibt, leiden insbesondere Men-  
17 schen mit wenig Geld. Richter\*innen sehen sich gezwun-  
18 gen, Prozesse zu beschleunigen, schriftliche Urteile zu ver-  
19 fassen und auf persönliche Gespräche mit den Beschul-  
20 digten zu verzichten. Während wohlhabendere Menschen  
21 sich für jede Kleinigkeit eine\*n Anwält\*in leisten können,  
22 der das Gericht zwingt sich ausführlich mit den Sachver-  
23 halten auseinanderzusetzen, haben Menschen mit weni-  
24 ger Geld diese Möglichkeit nicht.

25

26 Eine besondere Betrachtung gilt hierbei der Situation von  
27 FINTA und BIPOCs, die unter zusätzlichen Hürden leiden.  
28 Die Ungleichheiten im Justizsystem sind nicht nur auf fi-  
29 nanzielle Aspekte beschränkt, sondern werden oft auch  
30 durch strukturellen Rassismus oder geschlechtsspezifi-  
31 sche und diskriminierende Aspekte verstärkt. BIPOCs und  
32 FINTA, die bereits häufiger von ökonomischen Benachtei-  
33 ligungen betroffen sind, leiden unter einer schlecht aus-  
34 gestatteten Justiz in besonderem Maße. Die ungleiche  
35 Verteilung von Ressourcen verschärft die bestehenden  
36 Ungerechtigkeiten und verstärkt die Barrieren im Zugang  
37 zu einer gerechten Rechtsprechung. Eine besser ausge-  
38 stattete Justiz ist daher nicht nur ein wichtiger Schritt im  
39 Allgemeinen, sondern auch ein Schritt, um strukturellen  
40 Rassismus im Rechtssystem zu bekämpfen und für mehr  
41 Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Wir fordern daher  
42 eine insgesamt bessere Ausstattung der Gerichte.

43

**44 Das System der Pflichtverteidigung muss umfassend re-  
45 formiert werden!**

46 Pflichtverteidiger\*innen sind Anwält\*innen, die vom Ge-  
47 richt bestellt werden, um eine Person zu verteidigen,

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: ASJ, FA III - Innen- und Rechtspolitik (Kon-  
sens)**

48 wenn diese keine\*n eigene\*n Anwältin\*Anwalt hat oder  
49 sich leisten kann, und bestimmte Voraussetzungen vorlie-  
50 gen, die eine Pflichtverteidigung notwendig machen. Die-  
51 se Voraussetzungen sind in der Strafprozessordnung auf-  
52 gelistet und betreffen zum Beispiel die Schwere der Straf-  
53 tat oder die persönliche Situation der Beschuldigten. Die  
54 Pflichtverteidigung soll gewährleisten, dass die Beschul-  
55 digten ein faires Verfahren erleben und ihre Rechte durch  
56 anwaltliche Vertretung vollumfänglich wahrnehmen kön-  
57 nen.

58

59 In Deutschland liegen die Voraussetzungen für eine sol-  
60 che Pflichtverteidigung nur in etwa 10% der vor Gericht  
61 verhandelten Klagen vor. Insbesondere bei Delikten, die  
62 der sogenannten Armutskriminalität zugerechnet wer-  
63 den, gibt es oft keinen Anspruch auf Pflichtverteidigung.

64

65 Das ist deshalb alarmierend, weil statistisch gesehen Per-  
66 sonen, die mit anwaltlicher Vertretung vor Gericht er-  
67 scheinen, deutlich häufiger freigesprochen werden als  
68 diejenigen, die ohne rechtliche Vertretung auftreten. Dies  
69 führt zu einer Ungleichheit, da reichere Menschen sich für  
70 jedes Verfahren professionelle rechtliche Beratung leisten  
71 können, die mit den Schwierigkeiten des Systems vertraut  
72 ist und das Beste für den Betroffenen erreichen kann. Är-  
73 mernere Menschen haben dieses Privileg nicht. Wir fordern  
74 deshalb eine grundlegende Veränderung in der Bereit-  
75 stellung von Pflichtverteidiger\*innen dahingehend, diese  
76 für alle straffälligen Personen verfügbar zu machen, un-  
77 abhängig von der Schwere des Vorwurfs. Dieses Modell  
78 ist in vielen europäischen Ländern bereits gängige Pra-  
79axis. Außerdem sollten Pflichtverteidiger\*innen nicht erst  
80 zur Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden,  
81 sondern schon im Ermittlungsverfahren, damit auch dort  
82 frühzeitig eine rechtliche Vertretung sicherzustellen.

83

84 Darüber hinaus muss sich auch die Bezahlung von Pflicht-  
85 verteidiger\*innen dringend ändern. Diese ist aktuell der-  
86 art mangelhaft, dass es sich Pflichtverteidiger\*innen  
87 kaum leisten können, sich ausreichend mit einem Fall zu  
88 beschäftigen. Im Vergleich zu Anwäl\*innen, die reichen  
89 Mandant\*innen gern mal 400€ pro Stunde in Rechnung  
90 stellen, erhalten Pflichtverteidiger\*innen nur pauschale  
91 Gebühren unabhängig vom eigentlichen Umfang des Fal-  
92 les. Dies zeigt sich auch in den Zahlen. Privat bezahlte  
93 Rechtsberatung stellt in ca. 21% der Fälle einen Antrag dar-  
94 auf, den Fall erst gar nicht vor Gericht zu bringen, son-  
95 dern schon vor Prozessbeginn einzustellen. Pflichtvertei-  
96 diger\*innen stellen einen solchen Antrag nur in 1,6% der  
97 Fälle, da sie aufgrund der schlechten Bezahlung und we-  
98 gen dem damit einhergehenden Zeitmangel Schwierig-  
99 keiten haben, sich angemessen auf eine Verhandlung vor-  
100 zubereiten. Private Anwäl\*innen stellen in ca. 31% der Fäl-

101 le einen Antrag auf Freispruch, Pflichtverteidiger\*innen  
102 nur in ca. 11% der Fälle. Wir fordern daher, dass Pflichtver-  
103 teidiger\*innen besser bezahlt werden, damit auch Men-  
104 schen mit begrenzten oder fehlenden finanziellen Mitteln  
105 angemessen vor Gericht vertreten werden.

106

107 Auch bei der Auswahl der Pflichtverteidiger\*innen gibt es  
108 erhebliche Probleme. Da die meisten Menschen, die ei-  
109 ne Verteidigung benötigen, keine Anwäl\*innen kennen,  
110 liegt die Entscheidung darüber, welche Anwäl\*innen be-  
111 auftragt werden, oft in den Händen der Richter\*innen des  
112 Verfahrens. In der Praxis sieht es dann in der Regel so aus,  
113 dass die Richter\*innen eine persönliche Auswahl an An-  
114 wält\*innen hat, die er der beschuldigten Partei vorschlägt.  
115 Dies führt dazu, dass Anwäl\*innen, die in der Vergangen-  
116 heit durch eine gute Verteidigung aufgefallen sind, und  
117 damit den Richter\*innen das Leben schwer gemacht hat,  
118 weil das Verfahren sich verlängerte oder das Gericht eine  
119 umfassende Beweisaufnahme abhalten musste, schlech-  
120 tere Chancen haben, von eben diesen Richter\*innen noch-  
121 mal vorgeschlagen zu werden. Die Richter\*innen bestellen  
122 lieber ihre „Lieblingsanwäl\*innen“, die keinen Ärger ma-  
123 chen. Dies zeigt sich dann auch in der Verteidigung. Nor-  
124 malerweise legen Anwäl\*innen in knapp 30% der Fälle  
125 Rechtsmittel bei der nächsthöheren Gerichtsinstanz ein,  
126 während Pflichtverteidiger\*innen nur in 20% der Fälle die-  
127 sen Schritt unternehmen. In Fällen in denen Pflichtvertei-  
128 diger\*innen wiederholt von denselben Richter\*innen be-  
129 auftragt wurden, verringert sich die Quote sogar auf nur  
130 16%. Um eine gerechtere Auswahl und damit eine besse-  
131 re Verteidigung zu gewährleisten, fordern wir daher, dass  
132 sich ein Vorbild an anderen europäischen Ländern genom-  
133 men wird, in denen vom Gericht unabhängige Organisa-  
134 tionen die Auswahl von Pflichtverteidiger\*innen überneh-  
135 men.

136

137 **Einkommen vom Täter\*innen dürfen nicht geschätzt wer-**  
138 **den**

139 Reichere Menschen profitieren gegenwärtig vom be-  
140 stehenden System der Geldstrafen, das auf Tagessätzen  
141 basiert. Tagessätze dienen zur Berechnung von Geldstra-  
142 fen im Strafrecht. Bei der Verurteilung zu einer Geldstra-  
143 fe legt das Gericht die Anzahl der Tagessätze fest, die die  
144 verurteilte Person zahlen muss. Die Höhe eines Tagessat-  
145 zes soll dabei unter Berücksichtigung des Einkommens der  
146 betroffenen Person festgelegt werden. Der Gedanke da-  
147 hinter ist, dass die Strafe für alle Personen einen vergleich-  
148 baren Effekt hat. Ein\*e Millionär\*in spürt einen 90 Tages-  
149 sätze in Höhe von 20€ deutlich weniger, als eine Person  
150 die Bürger\*innengeld empfängt. Deswegen ist es wich-  
151 tig, dass die Höhe des Tagessatzes sich auch wirklich nach  
152 dem Einkommen richtet. Dazu kommt, dass rund 80% al-  
153 ler Strafen vor deutschen Gerichten Geldstrafen sind. Das

154 System der Tagessätze ist daher ein entscheidendes In-  
155 strument, um die Justiz fairer zu machen.

156

157 In der Praxis sieht es allerdings häufig so aus, dass die  
158 meisten Verfahren durch sogenannten Strafbefehl ent-  
159 schieden werden. Ein Strafbefehl wird von der Staatsan-  
160 waltschaft erlassen und kommt oft bei weniger schwer-  
161 wiegenden Straftaten zum Einsatz, wo eine Hauptver-  
162 handlung als nicht notwendig gesehen wird. Das Ver-  
163 fahren wird also ohne vorherige mündliche Verhand-  
164 lung abgeschlossen. Ohne mündliche Verhandlung liegt  
165 der Staatsanwaltschaft allerdings auch keine Informati-  
166 on über das Einkommen der beschuldigten Person vor.  
167 Stattdessen wird das Einkommen geschätzt, wobei die  
168 Schätzungen bei Menschen mit geringem oder keinem  
169 Einkommen oft zu hoch und bei reicheren Menschen zu  
170 niedrig ausfallen. Üblicherweise wird dann der Standard-  
171 regelsatz von 20-40€ pro Tagessatz genommen, der für  
172 Personen mit einem sehr hohen Einkommen deutlich zu  
173 niedrig ist und Personen mit geringem oder keinem Ein-  
174 kommen umso mehr belastet. Obwohl es die Möglichkeit  
175 gibt, Einspruch gegen die Höhe des Tagessatzes zu erhe-  
176 ben, tun dies gerade Menschen mit geringem Einkommen  
177 oft nicht aufgrund fehlender Ressourcen, den Anwalts-  
178 kosten und fehlendem Wissen über Tagessätze. Reiche-  
179 re Menschen legen natürlich keinen Widerspruch ein, sie  
180 sind „gut davongekommen“. Es ist wegen des Steuerge-  
181 heimnisses für die Staatsanwaltschaft nicht möglich, die  
182 wahren Einkommensverhältnisse beim Finanzamt abzu-  
183 fragen.

184

185 Die gleiche Problematik tritt bei der Berechnung von Un-  
186 terhaltungspflichten auf, wenn das Elternteil sich weigert, die  
187 eignen Einkommensverhältnisse offenzulegen. Auch hier  
188 hat das Gericht keine Möglichkeit diese beim Finanzamt  
189 zu erfragen und ist dann häufig gezwungen das Einkom-  
190 men zu schätzen. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen,  
191 fordern wir, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerich-  
192 te in solchen Fällen die Möglichkeit haben eine Abfrage  
193 zu den Einkommensverhältnissen beim Finanzamt zu ma-  
194 chen.

195

#### 196 **Keine Steuerprivilegien für Wirtschaftskriminelle**

197 Ein weiterer wesentlicher Faktor, der zu Ungerechtigkeit  
198 im Rechtssystem führt, sind die Steuerprivilegien, wel-  
199 che Manger\*innen bei Wirtschaftskriminalität zustehen.  
200 Wirtschaftskriminalität bezieht sich auf Straftaten, die  
201 oft darauf abzielen finanziellen Gewinn zu erzielen oder  
202 Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Darunter fällt zum Bei-  
203 spiel Betrug, Korruption, Insiderhandel oder Bestechung.  
204 Wirtschaftskriminalität spielt eine entscheidende Rolle in  
205 der Gesamtkriminalität. Obwohl ihr Anteil an der Gesamt-  
206 zahl der Delikte nur 0,9% beträgt, ist ihr Anteil am wirt-

207 schaftlichen Schaden aller Delikte bei knapp 45%. Diese  
208 Form von Kriminalität wird oft von Manager\*innen wäh-  
209 rend ihrer beruflichen Tätigkeiten begangen, wie im Fall  
210 des VW Dieselskandals.

211

212 Üblicherweise enthalten Verträge von Manager\*innen so-  
213 genannte „Managerschutz“-Policen, die das Unterneh-  
214 men dazu verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit  
215 strafrechtlichen Vorwürfen gegen ihre Manager\*innen zu  
216 übernehmen, sei es für Strafverteidigung, Geldauflagen  
217 oder Geldstrafen. Die Voraussetzung ist lediglich, dass der  
218 strafrechtliche Vorwurf gegen die Manager\*innen auf be-  
219 triebliches bzw. berufliches Verhalten zurückzuführen ist,  
220 so wie es häufig der Fall ist. Ein prominentes Beispiel ist  
221 der Vorstandschef von VW, der wegen des Dieselskandals  
222 eine Geldauflage in Höhe von 4,5 Millionen Euro erhielt.  
223 Für eine einzelne Person mag das eine erhebliche Stra-  
224 fe sein, für VW jedoch, die die Strafe für ihren Manager  
225 bezahlt hat, allerdings nicht. Und ob das nicht schon un-  
226 gerecht genug ist, kann das Unternehmen diese Zahlung  
227 auch noch als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Steu-  
228 erlich absetzen bedeutet, dass der zu versteuernde Ge-  
229 winn von VW um diese Höhe verringert wird und VW des-  
230 halb insgesamt weniger Steuern zahlen muss. Kurz ge-  
231 sagt: Die 4,5 Millionen Euro Strafe gegen den VW Ma-  
232 nager wurde von der Gesellschaft mitbezahlt. Das kann  
233 und darf nicht sein. Wir fordern daher, dass Geldauflagen  
234 oder Geldstrafen, die gegen Manager\*innen verhängen  
235 und von den Unternehmen übernommen werden nicht  
236 mehr steuerlich absetzbar sein dürfen.

237

### 238 **Das System der Strafbefehle reformieren**

239 Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht der Staatsanwalt-  
240 schaft, ein Verfahren, welches ein Vergehen zum Gegen-  
241 stand hat, ohne mündliche Verhandlung zu beenden. Das  
242 Verfahren stellt eine Sondervorschrift und somit eine Ab-  
243 weichung der grundsätzlichen Konzeption eines Strafver-  
244 fahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung  
245 dar, welche die Durchführung einer Hauptverhandlung  
246 vorsieht. In der Realität erfolgen die meisten Verurtei-  
247 lungen durch den Erlass eines Strafbefehls. Es ist für die  
248 Staatsanwaltschaft und das Gericht deutlich einfacher,  
249 zeiteffizienter und kostengünstiger, das Verfahren ohne  
250 mündliche Verhandlung zu erledigen. Die Effizienz einer  
251 solchen Verurteilung geht jedoch zulasten der Rechte ei-  
252 ner beschuldigten Person. Diese hat lediglich 2 Wochen  
253 Zeit, Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl einzule-  
254 gen. Die kurze Einspruchsfrist benachteiligt vor allem je-  
255 ne, bei denen es aus verschiedenen Gründen Barrieren im  
256 Verständnis des Strafbefehls gibt und jene, die sich kei-  
257 ne\*n Strafverteidiger\*in leisten können. Durch den Straf-  
258 befehl wird suggeriert, dass die Gerichte über den Straf-  
259 befehl entscheiden. In der Realität findet durch das Ge-

260 richt lediglich eine oberflächliche Prüfung des Straf-  
261 fehlsantrags statt. Das Gericht erlässt in Folge der Prü-  
262 fung in fast allen Fällen den Strafbefehl. Die hierdurch ent-  
263 stehende Macht der Staatsanwaltschaft ist aufgrund der  
264 fehlenden Unabhängigkeit dieser aus einer rechtsstaat-  
265 lichen Perspektive nicht unproblematisch. Dies wird ins-  
266 besondere durch den Umstand verschärft, dass das Straf-  
267 befehlsverfahren lediglich eine zweiwöchige Einspruchs-  
268 frist vorsieht. Wenn die beschuldigte Person innerhalb  
269 dieser Zeit keinen Einspruch einlegt, entspricht der Straf-  
270 befehl einem rechtskräftigen Urteil. Es kann nicht sein,  
271 dass bei einer Nichtäußerung in einer derart kurzen Frist,  
272 die beschuldigte Person auf viele Rechte, insbesondere  
273 das Recht auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Da-  
274 her fordern wir, dass das Strafbefehlsverfahren reformiert  
275 wird und die Widerspruchslösung auf eine Zustimmungslösung  
276 umgestellt wird. Dies bedeutet, dass die beschul-  
277 digte Person dem Strafbefehl explizit zustimmen muss.  
278 Bei einer fehlenden Erklärung gilt der Strafbefehl anders  
279 als bisher nicht als rechtskräftiges Urteil und dementspre-  
280 chend wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.  
281 Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die beschuldigte  
282 Person jedenfalls mit dem Vorwurf und der konkret dro-  
283 henden Rechtsfolge befasst und anschließend dem Straf-  
284 befehl unter einem expliziten Hinweis auf den Verzicht  
285 auf die Hauptverhandlung in dokumentierter Form zu-  
286 stimmt.

287

288 Zusammenfassend fordern wir daher:

- 289 • Eine bessere finanzielle Ausstattung der Justiz und  
290 insbesondere der Gerichte
- 291 • Die Bereitstellung von Pflichtverteidiger\*innen für  
292 alle straffälligen Personen verfügbar zu machen, un-  
293 abhängig von der Schwere des Vorwurfes
- 294 • Pflichtverteidiger\*innen schon im Ermittlungsver-  
295 fahren zur Verfügung zu stellen
- 296 • Eine bessere Bezahlung der Pflichtverteidiger\*innen  
297 damit auch Menschen mit begrenzten oder fehlen-  
298 den finanziellen Mitteln angemessen vor Gericht  
299 vertreten werden
- 300 • Eine von den Gerichten unabhängige Organisation  
301 die Auswahl von Pflichtverteidiger\*innen zu über-  
302 lassen
- 303 • Die Staatsanwaltschaft und Gerichte dazu verpflich-  
304 ten, die Einkommensverhältnisse von Täter\*innen  
305 und unterhaltspflichtigen Personen beim Finanz-  
306 amt abzurufen, durch eine Änderung der Vorschrif-  
307 ten zum Steuergeheimnis
- 308 • Unternehmen es nicht weiter zu ermöglichen, Geld-  
309 auflagen oder Geldstrafen gegen Manager\*innen  
310 steuerlich abzusetzen
- 311 • Das Strafbefehlsverfahren zu reformieren und durch  
312 die Umstellung auf eine Zustimmungslösung si-

313 cherstellen, dass die beschuldigte Person, sich mit  
314 dem Vorwurf auseinandergesetzt hat und bewusst  
315 auf die Hauptverhandlung verzichtet.  
316